

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)

vom 23. April 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. April 2019)

zum Thema:

Abgelehnte Asylbewerber in Berlin VII

und **Antwort** vom 10. Mai 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Mai 2019)

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/18711
vom 23. April 2019
über Abgelehnte Asylbewerber in Berlin VII

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Nach Stand der Drucksache 18/11355 waren zum 31.03.2017 11.417 Personen in Berlin vollziehbar ausreisepflichtig, die jedoch nicht ausgeweis sind oder abgeschoben worden sind.
Weiter lebten demnach zum 30.04.2017 40.053 rechtskräftig abgelehnte Asylbewerber in Berlin.

1.) Wie haben sich diese Zahlen jeweils bis zum Tage der Beantwortung dieser Anfrage entwickelt?

Zu 1.:

Zum Stand 31.03.2019 haben sich nach den Auswertungen aus dem Fachverfahren der Ausländerbehörde Berlin insgesamt 12.252 ausreisepflichtige Personen im Land Berlin aufgehalten.

Zum gleichen Stand lebten 44.824 rechtskräftig abgelehnte Asylbewerber in Berlin. Diese Angabe hat eine nur sehr eingeschränkte Aussagekraft, da die zugrunde liegenden Asylablehnungen bis ins Jahr 1971 zurückgehen können und nur ein Teil der betreffenden Personen auch gegenwärtig noch vollziehbar ausreisepflichtig ist.

2.) Aus welchen Herkunftsländern stammen diese Personen jeweils?

Zu 2.:

Die Herkunftsländer der ausreisepflichtigen Personen können der nachfolgenden Aufstellung entnommen werden. Über die Herkunftsländer der rechtskräftig abgelehnten Asylbewerber liegt keine Statistik vor.

Herkunftsländer der ausreisepflichtigen Personen	
Quelle: Auswertung der Ausländerbehörde aus dem Fachverfahren Stand 31.03.2019	
ungeklärt	1899
Libanon	1177
Russische Föderation	870
Afghanistan	816
Irak	760

Serbien	620
Vietnam	608
Türkei	490
Bosnien und Herzegowina	403
Moldau	343
Iran	333
Pakistan	280
Ägypten	250
Albanien	238
Kosovo	193
Syrien	174
Armenien	173
Nigeria	169
Ukraine	144
Mazedonien	125
Turkmenistan	108
Ghana	103
Guinea	102
Libyen	99
Gambia	87
Indien	77
Aserbaidtschan	77
Vereinigte Staaten von Amerika	74
Marokko	68
Georgien	65
Kamerun	59
Bangladesch	56
Kroatien	51
China	50
Jordanien	47
Algerien	47
Polen	45
Somalia	45
Kenia	42
Ungarn	40
Tunesien	39
Rumänien	34
Israel	30
Jemen	30
Bulgarien	26
Eritrea	26
Kambodscha	26
Mali	25
Angola	24
Weißrussland	24
Senegal	24
staatenlos	22

sonstige asiatische Staaten	21
Brasilien	21
Benin	20
Mongolei	19
sonstige afrikanische Staaten	17
Burkina Faso	15
Korea, Republik	15
Saudi-Arabien	14
Kuba	14
Kasachstan	13
Litauen	13
Palästinensische Gebiete	12
Indonesien	11
Kolumbien	10
Italien	10
Kongo, Demokratische Republik	10
Sri Lanka	10
Australien	10
Cote d'Ivoire	9
Jugoslawien, ehemaliges	9
Sudan	9
Lettland	8
Nepal	8
Serbien und Montenegro	8
Thailand	8
Serbien	7
Philippinen	7
Kanada	7
Peru	7
Guinea-Bissau	7
Liberia	6
Mosambik	6
Mexiko	6
Chile	6
Neuseeland	6
Äthiopien	6
Portugal	6
Kongo	5
Venezuela	5
Frankreich	5
ohne Angabe	5
Griechenland	5
Kirgisistan	5
Montenegro	5
Sierra Leone	4
Togo	4
Spanien	4

Österreich	4
Dominikanische Republik	4
Tadschikistan	4
Tschad	4
Äquatorialguinea	4
Japan	3
Niger	3
Mauretanien	3
Jamaika	3
Uganda	3
Argentinien	3
Tschechische Republik	2
Sudan, ehemal.	2
Ecuador	2
Kuwait	2
Usbekistan	2
Taiwan	2
Tansania, Verein. Republik	2
Bahrain	2
Großbritannien (Ver.Königr.)	2
Vereinigte Arabische Emirate	2
Estland	2
Palästinensische Autonomiebehörde	1
Zentralafrikanische Republik	1
Südafrika	1
Demokratische Volksrep.Korea	1
Hongkong	1
Bolivien	1
Niederlande	1
Madagaskar	1
Ruanda	1
Slowakei	1
Costa Rica	1
Paraguay	1
Schweden	1
Schweiz	1
Malaysia	1
Antigua und Barbuda	1
Slowenien	1

3.) Welche finanziellen bzw. in Sachleistungen zu erbringenden Ansprüche haben vollziehbar ausreisepflichtige Personen grundsätzlich im Einzelnen? Bitte nach Art der Leistung (e.g. „Übernahme der Unterbringungskosten in Höhe von bis zu x € täglich“ etc.)

Zu 3.:

Personenkreise erhalten bis zu ihrer Ausreise die Leistungen, die sie zur Führung eines menschenwürdigen Lebens benötigen. Der Umfang der Leistungen lässt sich nicht allgemein gültig beziffern, da der individuelle Bedarf – abhängig von den rechtlichen Gegebenheiten wie auch der individuellen Bedarfssituation - sehr verschieden ausfällt.

Der Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG wird für jede Person individuell bestimmt. Das Einkommen einer dem Grunde nach leistungsberechtigten Person mindert deren Bedarf nach dem AsylbLG. Nach § 3 AsylbLG ist der notwendige Bedarf, bestehend aus Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege, Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts zu decken. In den Fällen, in denen die Person in einer Aufnahmeeinrichtung nach § 44 Asylgesetz (AsylG) untergebracht ist, wird der notwendige Bedarf als Sachleistung gedeckt. Des Weiteren ist der notwendige persönliche Bedarf nach § 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG zu decken.

Die aktuelle Höhe der zu erbringenden Leistungen zur Deckung des notwendigen und notwendigen persönlichen Bedarfes stellt sich wie folgt dar:

Regelbedarfsstufe (RBS)	Personenkreis	Notwendiger persönlicher Bedarf § 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG	Notwendiger Bedarf, soweit Person nicht in einer Einrichtung nach § 44 AsylG lebt § 3 Abs. 2 AsylbLG
1	Alleinstehende	135 Euro	216 Euro
2	Volljährige, die als Partner einen gemeinsamen Haushalt führen	122 Euro	194 Euro
3	Haushaltsangehörige ab Beginn 19. Lebensjahr (Lj.)	108 Euro	174 Euro
4	Haushaltsangehörige ab Beginn des 15. bis Vollendung des 18. Lj.	76 Euro	198 Euro
5	Haushaltsangehörige ab Beginn des 7. bis Vollendung des 14. Lj.	83 Euro	157 Euro
6	Haushaltsangehörige bis Vollendung 6. Lebensjahres	79 Euro	133 Euro

Die Unterkunftskosten werden je nach Art der Unterbringung als Sachleistung erbracht. Des Weiteren ist Krankenhilfe nach § 4 AsylbLG zu gewähren.

Soweit aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus von einer vollziehbar ausreisepflichtigen Person zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden können oder soweit sich Asyl suchende Menschen entgegen einer Verteilentscheidung auf EU-Ebene hier aufhalten oder ihren Mitwirkungspflichten aus dem Asylgesetz nicht nachkommen, besteht nach § 1a AsylbLG nur noch ein eingeschränkter Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG.

4.) Wie viele Abschiebungen dieser Personen hat es im Land Berlin in den Monaten April bis Juli 2018 jeweils gegeben?

Zu 4.:

Die Frage wird so interpretiert, dass nach den Abschiebungen in den Monaten April 2017 bis März 2019 gefragt wird. Die Anzahl der in diesen Monaten vorgenommenen Abschiebungen können der nachfolgenden Übersicht entnommen werden:

Abschiebungen in den Monaten April bis Juli 2018		
Quelle: Auswertung der Berliner Ausländerbehörde		
Zeitraum	Abschiebungen Ausreisepflichtiger	
	gesamt	darunter abgelehnte Asylbewerber
April 2017	153	143
Mai 2017	142	120
Juni 2017	115	99
Juli 2017	32	17
August 2017	150	134
September 2017	73	57
Oktober 2017	50	37
November 2017	122	112
Dezember 2017	89	73
Januar 2018	70	44
Februar 2018	83	64
März 2018	155	124
April 2018	58	40
Mai 2018	65	50
Juni 2018	110	86
Juli 2018	64	49
August 2018	65	41
September 2018	131	123
Oktober 2018	170	148
November 2018	150	k.A.*
Dezember 2018	61	k.A.*
Januar 2019	74	k.A.*
Februar 2019	111	k.A.*
März 2019	108	k.A.*

* seit November 2018 werden abgelehnte Asylbewerber in der Abschiebungsstatistik der Berliner Ausländerbehörde nicht mehr gesondert ausgewiesen, weil sich herausgestellt hat, dass die Erhebung der diesbezüglichen Zahlen nicht ausreichend belastbar war.

5) Wie viele Duldungen sind im Land Berlin seit dem 01.01.2017 monatlich erteilt worden?

Zu 5.:

Für die Anzahl der ersterteilten Duldungen pro Monat liegt keine Statistik vor. Die Anzahl der zwischen Januar 2017 und März 2019 ersterteilten bzw. verlängerten Duldungen kann der nachfolgenden Übersicht entnommen werden.

Von der Ausländerbehörde Berlin erteilte oder verlängerte Duldungen

Quelle: Auswertung des Fachverfahrens der Ausländerbehörde Berlin

Monat	Anzahl
Januar 2017	1.731
Februar 2017	1.614
März 2017	1.628
April 2017	1.409
Mai 2017	1.605
Juni 2017	1.621
Juli 2017	1.685
August 2017	1.802
September 2017	1.685
Oktober 2017	1.728
November 2017	1.843
Dezember 2017	1.369
Januar 2018	1.699
Februar 2018	1.673
März 2018	1.627
April 2018	1.712
Mai 2018	1.740
Juni 2018	1.618
Juli 2018	1.810
August 2018	1.843
September 2018	1.617
Oktober 2018	1.807
November 2018	1.813
Dezember 2018	1.333
Januar 2019	2.053
Februar 2019	1.828
März 2019	1.598

6) Wie viele sogenannte Ausbildungsduldungen sind seit dem 01.01.2017 monatlich in Berlin erteilt worden? Wie viele der jeweils begründeten Ausbildungsverhältnisse dauern noch an?

Zu 6.:

Die Zahl der erteilten Duldungen zum Zweck der Berufsausbildung nach § 60a Abs. 2 S. 4 Aufenthaltsgesetz (sogenannte Ausbildungsduldung) wird statistisch nicht gesondert erfasst. Seit dem zweiten Halbjahr 2017 wird die Zahl der Inhaber einer solchen Duldung (Bestandszahl) halbjährlich ermittelt:

Erteilte Duldungen gem. § 60 a Abs. 2 S. 4 AufenthG	
Quelle: Auswertung des Fachverfahrens der Ausländerbehörde Berlin	
Stichtag	Inhaber einer Ausbildungsduldung
31.12.2017	104
30.06.2018	148
31.12.2018	220

Zu Teilfrage 2 liegen keine Daten vor.

7) In welchen zehn häufigsten Berufen erfolgt diese Berufsausbildung?

8) Welche Unternehmen mit je wie vielen Ausbildungsverhältnissen sind die zehn häufigsten Arbeitgeber? (Sofern eine vollständige Auflistung nicht möglich sein sollte, wird um Beantwortung zu allen Landesbeteiligungen gebeten)

Zu 7. und 8.:

Entsprechende statistische Erfassungen liegen nicht vor.

Berlin, den 10. Mai 2019

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport